

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 327.

Donnerstag den 23. November.

1865.

Dank und Quittung.

Unter Vereignung ihres Dankes gegen die Geber bekennet die unterzeichnete Kreisdirection für die Brand-Calamitosen zu Gottleuba noch folgende Beiträge erhalten und weiter befördert zu haben.
Leipzig, den 18. November 1865.

Königliche Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Verzeichniß. 1 Paq. Motto: V. M. Jesaias 58. 7., 2 ^{ap} Fr. D. P. R. v. A., 1 ^{ap} und 1 Paq. v. — n., 3 ^{ap} Sammlung der Schulkinder zu Wylhra bei Borna zur Unterstützung der armen Schulkinder der Abgebrannten durch Herrn Schullehrer Pehold das., 1 Paq. S. L., 9 ^{ap} die Gemeinde Sommerfeld durch Frn. Pastor Dr. Clemen das., 17 ^{ap} 10 ^{ap} und zwar 14 ^{ap} 11 ^{ap} Sammlung der Stadt Harta und 2 ^{ap} 29 ^{ap} von einigen Gästen in der Grun'schen Restauration das. durch den Stadtrath zu Harta, 10 ^{ap} der Stadtrath zu Markranstädt aus dastiger Stadtcasse, 1 ^{ap} 15 ^{ap} überwiesene Sachverständige-Gebühren der Herren F. Krätschmer, D. Fürstenau und L. Berger aus Leipzig, 27 ^{ap} 18 ^{ap} 4 ^{ap} Sammlung sammtl. Landgemeinden im Ver.-Amtsbezirke Harta, mit Ausnahme des Dorfes Töpelu.

Bekanntmachung, die Bienersche Stiftung für blinde Kinder betreffend.

Wir bringen das Regulativ der Bienerschen Stiftung für blinde Kinder hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß Anmeldungen zur Aufnahme bei uns oder bei dem in der Anstalt (im Waisenhause) wohnenden Director Herrn Freiherrn von Ste. Marie anzubringen sind. — Leipzig, den 3. November 1865.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Regulativ.

§. 1. Die Biener-Stiftung für blinde Kinder hat den Zweck, heilbaren und unheilbaren blinden Kindern (vergl. §. 2) vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an bis zur Confirmation Unterkommen, Erziehung und Unterricht zu gewähren.
Als blind gelten nur diejenigen, welche mittels des Gesichtsinnes Gegenstände wahrzunehmen nicht vermögen und bei ihrem Thun und Bewegen wesentlich auf die Benutzung des Tastsinnes hingewiesen sind.
Ausgeschlossen sind jedoch geisteskrante, epileptische, bildungsunfähige und mit ansteckenden Krankheiten oder schweren körperlichen Gebrechen behaftete blinde Kinder.

§. 2. Die Stiftung ist, als eine städtische, an sich nur für Leipziger Kinder bestimmt und zu Aufnahme von Nicht-Leipzigern nicht verpflichtet. Es sollen jedoch, soweit es, nach Berücksichtigung der Leipziger, die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auch Nicht-Leipziger aufgenommen werden dürfen.

§. 3. Die Aufnahme hängt von der Genehmigung des Stadtraths zu Leipzig ab und sind Gesuche um Aufnahme bei diesem oder dem Director der Anstalt anzubringen. Den Gesuchen sind beizulegen:

- a) ein gerichtsarztliches Zeugniß über den gesammten körperlichen und geistigen Zustand des Aufzunehmenden,
- b) der Impfschein,
- c) der Heimathschein nebst Geburtschein.

Im Uebrigen behält der Rath sich vor zu verlangen, daß der Aufzunehmende vor der Aufnahme sich der Anstaltsdirection vorstelle. Jedes Kind hat außer dem Anzuge, den es trägt, mitzubringen: 2 Paar Strümpfe, 2 Hemden, 1 Jacke, 1 Paar Beinkleider,

1 Weste die Knaben, 1 Rock die Mädchen.
§. 4. Der jährliche normalmäßige Verpflegbeitrag für einen Bögling der Anstalt beträgt bis auf Weiteres für Inländer (Sachsen) vier und sechs Thaler und für Ausländer (Nicht-Sachsen) ein Hundert fünfzig Thaler.
Dafür gewährt die Anstalt Aufsicht und Unterricht, Wohnung, Kost, Heizung, Lagerstätte, Bekleidung und Wäsche, ärztliche Pflege und Medicin.

§. 5. Die Verpflegbeiträge sind im Voraus in vierteljährlichen Theilzahlungen den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres an die Anstaltsdirection zu entrichten. Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist bei der Zuführung zu zahlen.

§. 6. Der Stadtrath zu Leipzig wird, so weit die Kräfte der Stiftung hierzu ausreichen, zunächst für Leipziger eine oder mehrere Freistellen gewähren.

§. 7. Auch kann unter Umständen und so weit die Kräfte der Stiftung es gestatten, der Erziehungsbeitrag, jedoch nur für Inländer (§. 4), ermäßigt werden, und gebührt auch diesfalls den Leipziger Kindern vor andern Inländern der Vorzug.

§. 8. Die Gültigkeit jeder Aufnahmegesicherung ist auf drei Monate beschränkt. Wird die Zuführung des Aufzunehmenden binnen derselben unterlassen, so ist um die Aufnahme anderweit nachzusuchen.

§. 9. Die Entlassung des Bögling kann vor der Confirmation verfügt werden

- a) wenn die Vorauszahlungen (§. 5) nicht pünctlich erfolgen;
- b) wenn es sich zeigt, daß der Zweck der Aufnahme an dem Böglinge nicht erreicht werden kann;
- c) wenn die Entfernung desselben wegen unftitlichen Verhaltens nöthig wird, oder die längere Beibehaltung wegen hervortretender geistiger oder körperlicher Gebrechen oder sonst mit den Verhältnissen der Anstalt nicht länger vereinbar erscheint.

Auch wird die Entlassung verfügt

d) wenn die zur Erziehung des Böglinge verpflichteten Personen beziehentlich dessen rechtliche Vertreter darauf antragen.
§. 10. Jedem Böglinge werden bei der Entlassung diejenigen von ihm mitgebrachten Effecten, welche noch nicht verbraucht sind, zurückgestellt; auch werden ihm diejenigen Bekleidungsstücke, welche er zur Zeit seines Abganges im Gebrauche hat, unentgeltlich überlassen.

§. 11. Wenn Böglinge in der Anstalt versterben, so ist der auf das Nothwendigste zu beschränkende Beerdigungsaufwand, insoweit solcher nicht aus den Nachlässen der Verstorbenen, oder den Ueberschüssen der für sie eingezahlten Verpflegbeiträge gedeckt wird, von deren Angehörigen oder den sonst Verpflichteten zu erstatten.

§. 12. Der Stadtrath zu Leipzig behält sich die Erhöhung der §. 4 gedachten Beiträge vor, und tritt die diesfallige Bestimmung für die in der Stiftung bereits befindlichen Böglinge von Ablauf des nächsten Quartals in Kraft.